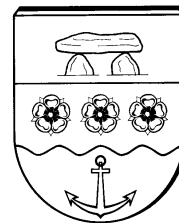


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 30.06.2022

Nr. 27

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			249	Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; 61. Flächen-nutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31); Bebauungsplan Nr. 160 "Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31 – Teil XV"; hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB	253
241	Jahresabschluss der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr 2021	243	250	Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; 64. Flächen-nutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31); Bebauungsplan Nr. 162 "Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31 – Teil XVI"; hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB	254
242	Jahresabschluss der Emsländische Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH für das Geschäftsjahr 2021	243	251	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.109 „Erweiterung Ortskern Listrup“ (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))	254
243	Jahresabschluss der Deula Freren GmbH für das Geschäftsjahr 2021	243	252	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2022	255
244	Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH für das Geschäftsjahr 2021	243	253	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Klasmann-Deilmann, OT Groß Hesepe)	256
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden					
245	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Anderveenne für das Haushaltsjahr 2022	244			
246	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2022	244			
247	Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem kommunalen Friedhof in der Gemeinde Neulehe der Samtgemeinde Dörpen	245			
248	Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem kommunalen Friedhof in der Gemeinde Neulehe der Samtgemeinde Dörpen	252			

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
254	Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Örtliche Bauvorschrift gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 2 NBauO über die Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg	256	265	Gemeinde Schapen – Inkrafttreten der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Erweiterung Gewerkepark Kolpingstraße“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)	263
255	Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“, 1. Änderung	257	266	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2022	264
256	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2022	257	267	Gemeinde Vrees – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 37 „Hambrink III“; 17. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte	264
257	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 2022	258	268	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wipplingen für das Haushaltsjahr 2022	265
258	II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lengebrich für das Haushaltsjahr 2022	259			
259	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2022	260			
260	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Niederlangen	261			
261	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Oberlangen	261			
262	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2022	261			
263	Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Sonderpostenmarkt“	262			
264	Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; 41. Änderung Flächennutzungsplan „Sonderbaufläche Sonderpostenmarkt“	263			
				C. Sonstige Bekanntmachungen	

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

241 Jahresabschluss der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH für das Geschäftsjahr 2021

Die Gesellschafterversammlung der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH hat in ihrer Sitzung am 18.05.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2021 auf das Jahr 2022 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 24.02.2022 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 14.06.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

242 Jahresabschluss der Emsländische Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Die Gesellschafterversammlung der Emsländische Service- und Beschäftigungs-Agentur ESBA GmbH hat in ihrer Sitzung am 10.06.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2021 auf das Jahr 2022 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 29.04.2022 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 14.06.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

243 Jahresabschluss der Deula Freren GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Die Gesellschafterversammlung der Deula Freren GmbH hat in ihrer Sitzung am 31.05.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2021 mit dem Gewinnvortrag zu verrechnen, die Gewinnrücklagen aus 2020 in voller Höhe aufzulösen und gleichzeitig den verbleibenden Gewinn auf das Jahr 2022 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 29.04.2022 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 20.06.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

244 Jahresabschluss der Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH für das Geschäftsjahr 2021

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Förderung des Emsland Tourismus mbH hat in ihrer Sitzung am 16.06.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2021 durch Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 30.05.2022 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i. S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329, eingesehen werden.

Meppen, 20.06.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

245 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Anderverne für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Anderverne in seiner Sitzung am 21.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	855.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	911.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	815.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	845.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	585.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	669.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	83.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.484.700 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.516.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 83.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne der nachstehenden Rechtsnormen gelten folgende Wertgrenzen:

a)	§ 115 II Nr. 1 NKomVG	50.000,00 Euro
b)	§ 115 II Nr. 2 NKomVG	15.000,00 Euro
c)	§ 117 I 2 NKomVG	5.000,00 Euro
d)	§ 12 I KomHKVO	20.000,00 Euro
e)	§ 19 IV 1 KomHKVO	4.000,00 Euro
f)	für Rückstellungen und Abgrenzungen	500,00 Euro

Anderverne, 21.02.2022

GEMEINDE ANDERVERNE

Schröder
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 14.06.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.07.2022 bis 11.07.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Zimmer 305, Markt 1, 49832 Freren, während der Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Anderverne, 17.06.2022

GEMEINDE ANDERVERNE
Der Bürgermeister

246 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dörpen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dörpen in der Sitzung am 31.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.011.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.373.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	397.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.576.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.732.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	4.493.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	8.443.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	3.949.900 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	115.000 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	15.826.800 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	16.180.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.949.900 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 10.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Dörpen, 31.03.2022

GEMEINDE DÖRPEN

Wocken
Gemeindedirektor

Gerdas
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Emsland am 16.06.2022 – 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04.07.2022 bis zum 13.07.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 305, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmererei unter der Rufnummer 04963/402-305.

Dörpen, 22.06.2022

GEMEINDE DÖRPEN

Der Bürgermeister

247 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem kommunalen Friedhof in der Gemeinde Neulehe der Samtgemeinde Dörpen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung für den Friedhof in der Gemeinde Neulehe der Samtgemeinde Dörpen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Samtgemeinde Dörpen in der Gemeinde Neulehe. Die Samtgemeinde Dörpen verwaltet den Friedhof. Die Verwaltung und Aufsichtigung des Friedhofs- und des Bestattungswesens obliegt der zuständigen Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde Dörpen (Bürgermeister*in Neulehe).

Andere Friedhöfe im Gebiet der Samtgemeinde Dörpen, die in Trägerschaft eines Dritten stehen und der kommunale Friedhof Neubürger der Samtgemeinde Dörpen, werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Gemeinde Neulehe hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Für andere Personen bedarf die Beisetzung der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Friedhöfe erfüllen auf Grund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grunde für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Nutzungsrechte an Teilen von Wahlgrabstätten noch nicht ausgenutzt sind.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthaltsort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden) zu befahren.
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und Kerzen, sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.

- c. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen, mit Ausnahme kleinerer Arbeiten, die der Grabpflege dienen. In der Nähe einer Bestattung ist das Ausführen von störenden Arbeiten untersagt.
 - d. Druckschriften zu verteilen (ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind).
 - e. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - f. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten.
 - g. (Grün-) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - h. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde und Assistenzhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann den Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, das Betreten des Friedhofs auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (Sterbeurkunde und Erhebungsbogen, etc.) beizufügen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sind nur in Ausnahmefällen mit besonderer Genehmigung zulässig. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Die Sondervorschriften über die Genehmigung der zuständigen Behörde bei Bestattung von Personen, die eines unnatürlichen Todes gestorben sind, bleiben unberührt.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel acht Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Urnen können frühestens einen Tag, müssen jedoch spätestens einen Monat nach der Einäscherung des Verstorbenen beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten desjenigen, der die Einäscherung beantragt hat, in einer Urnen-/Reihengrabstätte bestattet.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und abgedichtet sein, sodass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder anderen schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Särge mit Metalleinsatz sind nicht zugelassen.
- (2) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,15 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dieses der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.
- (3) Die Sargträger sind durch die Angehörigen, die Bekannten oder Nachbarn des Verstorbenen bzw. durch das Beerdigungsinstitut zu bestellen.

§ 9 Aushebung der Gräber

- (1) Der Grabaushub ist durch die Angehörigen, die Bekannten oder Nachbarn des/der Verstorbenen bzw. durch das Beerdigungsinstitut durchzuführen.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt mindestens 1,00 m; bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat gegebenenfalls den Grabstein und Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Im Falle der Nichtbeachtung kann die Friedhofsverwaltung einen Unternehmer auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit der Entfernung beauftragen.

§ 10 Ruhezeiten und Nutzungszeiten

Die Ruhezeit beträgt bei

- a) Kindern im Alter bis zum sechsten Lebensjahr und bei Urnengräbern 20 Jahre.
- b) Verstorbenen ab dem siebten Lebensjahr 30 Jahre.

Vor Ablauf dieser Frist darf die Grabstätte nicht wieder zur Erdbestattung benutzt werden.
Bei Erstbelegung einer Wahlgrabstätte wird die Nutzungszeit für 40 Jahre verliehen, bei Urnengrabstätten beträgt die Nutzungszeit bei Erstbelegung 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (5) Die Umbettungen werden gemeinsam mit dem beauftragten Bestattungsinstitut und der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Der Erdaushub bis circa auf Sarghöhe ist Aufgabe des Bestattungsinstitutes ggfs. der Friedhofsverwaltung. Die Bergung des Sarges und der Leiche bzw. der Sargreste und der Gebeinereste ist durch ein fachkundiges Bestattungsinstitut vorzunehmen. Die Verfüllung des Grabes ist Aufgabe des Bestattungsinstitutes oder der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten von Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten; individuelle Pflege und Gestaltung).
- b) Wahlgrabstätten (Familiengräber mit mehreren Beisetzungsstellen; individuelle Pflege und Gestaltung).
- c) Pflegegrabstätten (Pflege durch die Friedhofsverwaltung).
- d) Urnenwahlgrabstätten (bis zu zwei Beisetzungsstellen; individuelle Pflege und Gestaltung).
- e) Urnengräber als Rasengrab (Pflege durch die Friedhofsverwaltung).
- f) Reihen- und Urnengrabstätten für anonyme Bestattungen.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten, an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten, an Pflegegrabstätten oder Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Samtgemeinde nicht ersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung durch fremde Hand oder andere Ursachen an den Grabstätten oder deren Zubehör ist die Samtgemeinde nicht haftpflichtig.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Verleihung des Nutzungsrechtes mit den damit verbundenen Pflichten erfolgt an denjenigen, der die Bestattung veranlasst oder die Totenfürsorge übernommen hat. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.

- (3) Reihengräber müssen mindestens 3 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und dauerhaft unterhalten werden.
- (4) Bei Ausgestaltung der Reihengräber sind die von der Friedhofsverwaltung gegebenen Richtlinien und Hinweise zu beachten.
Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so ist die Friedhofsverwaltung nach Ablauf von einem Jahr berechtigt, das Grab abzuräumen und auf Kosten des pflichtigen Angehörigen wieder ordnungsgemäß herzurichten.
- (5) Bei Reihengräbern für anonyme Beisetzungen werden die Grabstätten nicht einzeln gekennzeichnet.
- (6) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (7) Das Einebnen von Reihengrabstätten ist nach Ablauf der Ruhefrist drei Monate vorher schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzukündigen.

§ 14

Abräumung und Wiederbelegung von Reihengrabstätten

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die beabsichtigte Wiederbelegung wird sechs Monate vor der Abräumung bekanntgemacht. Außerdem erfolgt ein besonderer Hinweis auf den betroffenen Gräbern.
- (2) Die auf den alten Gräbern befindlichen Grabaufbauten wie Grabsteine, Kreuze usw. werden den Angehörigen zur Abholung innerhalb eines Monats zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf dieser Frist nicht entfernte Grabaufbauten gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers zur freien Verfügung über.
- (3) Diese Bestimmung gilt sinngemäß ebenfalls für Wahlgrabstätten (§ 15), Pflegegräber (§ 15a), Urnenwahlgrabstätten (§ 16) und Rasengräbern für Urnenbestattungen (§ 16a).

§ 15

Wahlgrabstätten (Familiengräber mit mehreren Beisetzungstellen)

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht bei Erstbelegung für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben bzw. verlängert werden. Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit dem Tage der ersten Belegung.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (5) Wahlgrabstätten müssen mindestens 3 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch angelegt und dauerhaft unterhalten werden.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art und Gestaltung sowie der Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.
- (7) In Wahlgrabstätten dürfen je Grabstelle zusätzlich bis zu zwei Urnen bestattet werden.

§ 15a

Pflegegrabstätten für Erdbestattungen

- (1) Pflegewahlgrabstätten sind besonders für Erdbestattungen bestimmt. Es werden von der Friedhofsverwaltung bestimmte Gräberfelder dafür vorgesehen.
- (2) Pflegegrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist, abgesehen von einer weiteren Bestattung, nicht möglich.
- (3) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit pflegeleichtem Bewuchs bepflanzt und dauerhaft gepflegt. Die individuelle Bepflanzung der Grabstätte oder das Niederlegen von Blumenschmuck oder anderem Grabschmuck wie Kerzen o. Ä. auf der Grabstelle ist nicht zulässig.
- (4) Auf der von der Friedhofsverwaltung gestellten Grabumrandungen wird eine Plakette zur namentlichen Kennzeichnung des Verstorbenen angebracht.
Die Plakette hat folgende Maße: 150 mm breit und 50 mm hoch.
- (5) In einem Pflegegrab dürfen je Grabstelle zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine zusätzliche Urnenbestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten (§ 15).

§ 16

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenwahlgrabstätten, Rasengräbern für Urnenbestattungen und Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten. Je Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen nebeneinander beigesetzt werden.

Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße: 0,80 m breit x 0,80 m hoch.
 - b) in vorhandene Wahlgrabstätten eines nahen Angehörigen des Verstorbenen. Hierfür gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 15) entsprechend.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird.
- (3) Bei Urnenwahlgrabstätten darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben wird.
- (4) Bei Urnenwahlgrabstätten für anonyme Beisetzung werden die Grabstätten nicht einzeln gekennzeichnet.

§ 16a

Rasengräber für Urnenbestattungen

- (1) Urnengrabstätten als Rasengräber sind ausschließlich für Urnenbestattungen vorgesehen. Es sind von der Friedhofsverwaltung bestimmte Gräberfelder für die Rasengräber vorgesehen.
- (2) Rasengräber sind Grabstätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und dauerhaft gepflegt. Die individuelle Bepflanzung der Grabstätte oder das Niederlegen von Blumenschmuck oder anderem Grabschmuck wie Kerzen o. Ä. auf der Grabstelle ist nicht zulässig.
- (4) An einem von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Platz wird eine Gedenktafel bereitgestellt, an der eine Plakette zur namentlichen Kennzeichnung des Verstorbenen angebracht werden kann.
Die Plakette hat folgende Maße: 150 mm breit und 50 mm hoch.
Nur an dieser Stelle ist das Ablegen von Kerzen, Blumen und anderem Grabschmuck gestattet.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Urnenwahlgrabstätten entsprechend auch für die Rasengräber.

§ 17

Belegung

- (1) In Wahl-, Pflege- und Urnenwahlgrabstätten können der Erwerber und, bei Erwerb mehrstelliger Grabstätten, seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Als Angehörige im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte ersten Grades in auf- und absteigender Linie
 - c) Adoptiv- und Stiefkinder
 - d) vollbürtige Geschwister und Stiefgeschwister
 - e) die Ehegatten der unter b) bis d) bezeichneten Personen

V. Rechte an Grabstätten

§ 18

Erwerb des Nutzungsrechts

- (1) Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten wird über den Erwerb des Nutzungsrechts ein Nachweis ausgestellt, aus dem Beginn und Ende der Nutzungszeit zu ersehen sind. Bei Reihengrabstätten, Pflegegräbern und Urnengrabstätten als Rasengrab beginnt das Nutzungsrecht mit dem Tage der Beisetzung und endet mit dem Ablauf der Ruhezeit.
- (2) An Grabstätten für anonyme Beisetzungen kann kein Nutzungsrecht erworben werden.
- (3) Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann ein Nutzungsrecht an zwei- und mehrstelliger Grabstätten erworben werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf einen Angehörigen im Sinne des § 22 übertragen; die Übertragung ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Verstorbenen verzichtet werden. Der Verzicht gilt für die gesamte Grabstätte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll Änderungen seiner Anschrift der Friedhofsverwaltung mitteilen.

§ 19

Inhalt des Nutzungsrechts

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, über Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, die Grabstätte anzulegen und zu pflegen.

§ 20

Verlängerung und Wiedererwerb des Nutzungsrechts

- (1) Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht für jede nachfolgende Beisetzung um die Zeit zu verlängern, um welche die Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit überschreitet.
- (2) Bei mehrstelliger Grabstätten ist die Nutzungszeit jeweils für die gesamte Grabstätte zu verlängern.
- (3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann auf Antrag an den bisherigen Nutzungsberechtigten erneut vergeben werden, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen.
- (4) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts von Reihen-, Rasen- oder Pflegegräbern ist nicht zulässig.

§ 21

Übergang des Nutzungsrechts

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 6 S. 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten
 - b. auf die Kinder
 - c. auf die Stiefkinder
 - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten Mütter oder Väter
 - e. auf die Eltern
 - f. auf die vollbürtigen Geschwister
 - g. auf die Stiefgeschwister
 - h. auf die nicht unter a) bis g) genannten Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der/die Älteste Nutzungsberechtigt.

- (2) Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Sind keine Angehörigen im Sinne des Abs. 1 vorhanden oder haben alle auf das Nutzungsrecht verzichtet, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden. Dies bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Der Rechtsnachfolger hat den Übergang des Nutzungsrechts der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck der Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind nicht zugelassen:
Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und grelle Farben.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zum sechsten Lebensjahr
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m.
- b) Auf Reihengräbern für Verstorbene ab dem sechsten Lebensjahr
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m.
- c) Auf Wahlgrabstätten
 1. stehende Grabmale:
bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig:
Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m.
 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;
 - bb) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte für Erdbestattungen durch Stein abgedeckt sein.

(4) Auf Urnenwahlgräbern sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss:
max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,60 m bis 1,00 m;
2. liegende Grabmale mit Grundriss (Platte):
0,80 m x 0,80 m, Mindeststärke 0,16 m.

(5) Werkstattbezeichnungen dürfen nur unauffällig angebracht werden.

§ 23

Genehmigungspflicht von Grabmalen

- (1) Eine Genehmigung bedarf es nur, wenn von den Vorschriften dieser Satzung abgewichen wird.
- (2) Gedenksteine und andere bauliche Anlagen (Grabmale), die von den Vorschriften des § 22 abweichen, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde Dörpen errichtet oder verändert werden.
- (3) Die Genehmigung für eine von den vorgeschriebenen Gestaltungsgrundsätzen abweichende Errichtung oder Veränderung eines Grabmals ist vor Beginn der Arbeiten unter Beifügung folgender Unterlagen zu beantragen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

(4) Der Genehmigungsbescheid und die mit Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung sind während der Ausführungsarbeiten mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 24

Versagung der Genehmigung

Die Genehmigung gem. § 23 zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals kann versagt werden, wenn es in künstlerischer Beziehung nicht befriedigt oder nach Größe, Form, Werkstoff und Bearbeitung für die Stelle, für die es vorgesehen ist, ungeeignet erscheint oder nicht der Würde des Friedhofes entspricht.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung (Standsicherheit) der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu festigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 22 Abs. 3 und Abs. 4.

§ 26

Unterhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherung von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

(3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder die Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Sachen aufzubewahren.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 27

Entfernen der Grabmale

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Für die Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit gilt § 14 Abs. 2.

- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen auch nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Gräber

§ 28

Anlegung, Bepflanzung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und für die Dauer der gesamten Nutzungszeit unterhalten werden.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 0,15 m hoch sein. Sträucher dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- (4) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Alle gepflanzten Sträucher gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.

Nicht zugelassen sind:

- a) Das Errichten von Rank-Gerüsten, Gittern oder Pergolen.
- b) Das Aufstellen einer Bank oder sonstige Sitzgelegenheiten.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen ist nicht erlaubt.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 29

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Vor dem Einzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck (§ 28) gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhalle und Aufbewahrungsräume

§ 30

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten besuchen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Der Bestattungsunternehmer oder, sofern dieser nicht vorhanden, der Antragsteller, ist zur gründlichen Reinigung aller im Zusammenhang mit der Aufbahrung und Trauerfeier genutzten Räume der Friedhofskapelle nach der Bestattung verpflichtet.

§ 31

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeier kann im Andachtsraum der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Andachtsraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 32

Gebühren

Für die Benutzung des von der Samtgemeinde Dörpen verwalteten Friedhofs Neulehe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

§ 33

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

Eine Verlängerung bestehender Nutzungsrechte ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich. Die Nachfolge in bestehende Nutzungsrechte bestimmt sich allein nach den Vorschriften dieser Satzung. Bestehende Nutzungsrechte unterliegen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung im Übrigen den sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 34 Haftung

Die Samtgemeinde Dörpen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Dörpen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig in Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 25.03.2009 mit der 1. Änderungssatzung vom 12.10.2015 für den kommunalen Friedhof Neulehe außer Kraft.

Dörpen, 21.06.2022

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken
Samtgemeindebürgermeister

248 Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem kommunalen Friedhof in der Gemeinde Neulehe der Samtgemeinde Dörpen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Gebührenordnung für den Friedhof in der Gemeinde Neulehe der Samtgemeinde Dörpen erlassen:

§ 1 Gebührensätze

Für die Benutzung des Friedhofs Neulehe und seiner Einrichtungen der Samtgemeinde Dörpen sowie für die von ihr erbrachten Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--|
| 1. Für die Vergabe einer Reihengrabstätte (30 Jahre, Gestaltungsmöglichkeit) | |
| a) für Personen bis zum 6. Lebensjahr | 150,00 € |
| b) für Personen ab dem 6. Lebensjahr | 300,00 € |
| 2. Für die Vergabe von Wahlgrabstätten (Einzel-/Familiengrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeit) | |
| a) Wahlgrab, je Stelle für 40 Jahre Nutzungszeit | 600,00 € |
| b) für die Verlängerung der Nutzungszeit je Stelle/Jahr | 15,00 € |
| 3. Für die Vergabe von Urnenwahlgrabstätten (Gestaltungsmöglichkeit) | |
| a) Urnenwahlgrabstätte, Einzelbelegung, 30 Jahre Nutzungszeit | 300,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte, Doppelbelegung, 30 Jahre Nutzungszeit | 360,00 € |
| c) für die Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstätte | |
| – Einzelurnenwahlgrabstätte pro Jahr | 10,00 € |
| – Doppelurnenwahlgrabstätte pro Jahr | 12,00 € |
| – Für die Einfassung/Umrandung eines Urnenwahlgrabes | 80,00 € |
| 4. Für die Vergabe von | |
| a) Rasengräber für Urnenbestattungen (Pflege durch die Friedhofsverwaltung im Zeitraum der Ruhezeit (20 Jahre)) | 1.600,00 € |
| – Plakette zur namentlichen Kennzeichnung des Verstorbenen auf der Stehle (Bestellung durch Friedhofsverwaltung) | tatsächlicher Aufwand |
| b) Pflegegrabstätten für Erdbestattungen (Pflege durch die Friedhofsverwaltung im Zeitraum der Ruhezeit (30 Jahre)) | 2.600,00 € |
| – Denkmal zur namentlichen Kennzeichnung des Verstorbenen bei Pflegegräbern (Bestellung durch Friedhofsverwaltung) | tatsächlicher Aufwand |
| 5. Grabaushub für Personen (Herstellung des Grabes) | |
| a) bis zum 6. Lebensjahr (Wahl-/Reihen-/Pflegegrab) | tatsächlicher Aufwand (zzgl. Verwaltungsaufwand) |
| b) ab dem 6. Lebensjahr (Wahl-/Reihen-/Pflegegrab) | tatsächlicher Aufwand (zzgl. Verwaltungsaufwand) |
| c) Urnengräber (Urnenwahl-/Rasengrab) | tatsächlicher Aufwand (zzgl. Verwaltungsaufwand) |
| 6. Benutzung der Friedhofskapelle | |
| a) anlässlich einer Beisetzung auf dem Friedhof Neulehe | 120,00 € |
| b) für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb der in Trägerschaft der Samtgemeinde Dörpen stehenden Friedhöfe beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag | 50,00 € |

7. Für Umbettungen	
a) von Personen bis zum 6. Lebensjahr	300,00 €
b) von Personen ab dem 6. Lebensjahr	450,00 €
c) einer Urne	250,00 €
Verwaltungsgebühr je Umbettung	50,00 €
8. Für die Genehmigung eines Grabmales, welches von § 22 der Satzung abweicht oder für andere allgemeine einzelfallbezogenen Ausnahmegenehmigungen	50,00 €
9. Für das Entsorgen Grabschmuck (Kränze, Gestecke, etc.) nach einer Beisetzung	150,00 €
10. Herrichten einer Grabstätte nach einer Bestattung (Einebnen, Anfüllen, ohne Bepflanzung)	200,00 €
11. Anonyme Bestattungen von Personen aus anderen Gemeinden	
– Urnenbestattung	1.800,00 €
– Sargbestattung	2.800,00 €

§ 2
Gebührenschnldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald gebührenpflichtige Leistungen erbracht worden sind.

§ 4
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5
Härteklauseel

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet, niederschlagen oder erlassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Die Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Mit gleichem Tage tritt die Gebührenordnung vom 25.03.2009 zusammen mit der ersten Änderungssatzung vom 12.10.2015 und der zweiten Änderungssatzung vom 04.12.2019 für den kommunalen Friedhof Neulehe der Samtgemeinde Dörpen außer Kraft.

Dörpen, 21.06.2022

SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken
Samtgemeindegemeindermeister

249 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; 61. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31); Bebauungsplan Nr. 160 "Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31 – Teil XV"; hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB

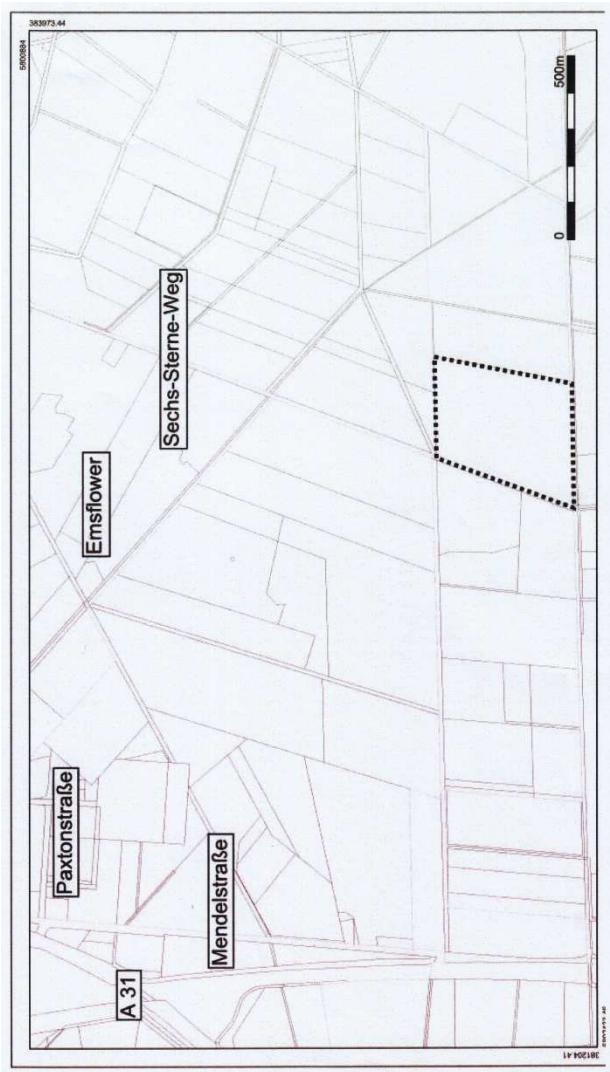
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat am 24.05.2022 die Aufstellungsbeschlüsse für die 61. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31) sowie für den Bebauungsplan Nr. 160 "Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31 – Teil XV" gefasst. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte dargestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Gem. § 1 III BauGB hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im Bereich des Autobahnkreuzes A 30 / A 31 stehen nicht ausreichend Flächen für Gewerbetreibende zur Verfügung. Um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten zu können, ist die Festsetzung weiterer Gewerbegebiete notwendig.

Emsbüren, 20.06.2022

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister



250 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; 64. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31); Bebauungsplan Nr. 162 "Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31 – Teil XVI"; hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB

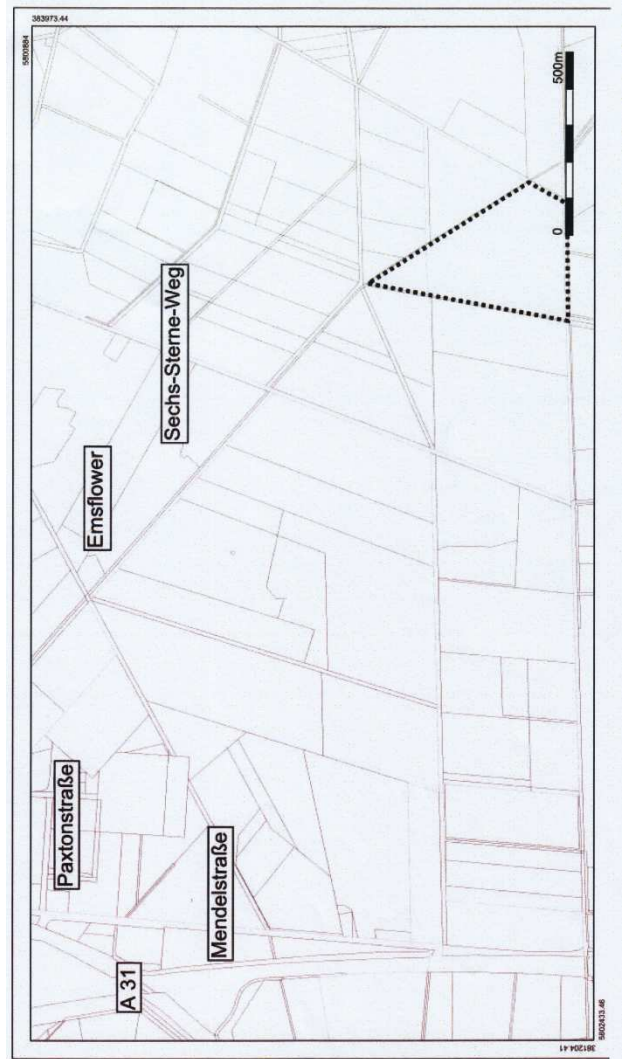
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat am 24.05.2022 die Aufstellungsbeschlüsse für die 64. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31) sowie für den Bebauungsplan Nr. 162 "Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31 – Teil XVI" gefasst. Der Geltungsbe-
reich ist in der beigefügten Karte dargestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Gem. § 1 III BauGB hat die Gemeinde Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Im Bereich des Autobahnkreuzes A 30 / A 31 stehen nicht ausreichend Flächen für Gewerbetreibende zur Verfügung. Um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten zu können, ist die Festsetzung weiterer Gewerbegebiete notwendig.

Emsbüren, 20.06.2022

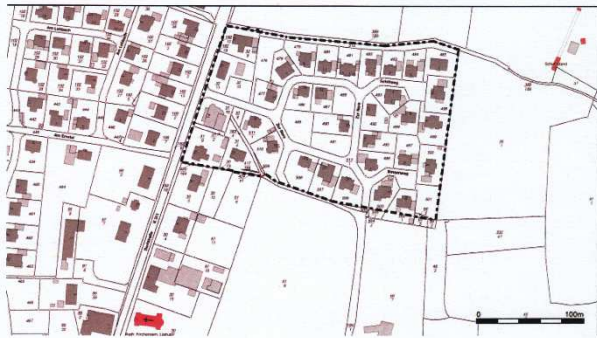
GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister



251 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.109 „Erweiterung Ortskern Listrup“ (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB))

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 mit der Begründung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 einschließlich der Begründung liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistralstr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt die o. a. Bebauungsplanänderung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 22.06.2022

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

252 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Fresenburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fresenburg in der Sitzung am 22.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.575.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.408.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	8.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.494.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.493.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	931.100,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.426.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	950.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.900,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.375.100,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.943.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 950.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 249.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Fresenburg, 22.03.2022

GEMEINDE FRESENBURG

Gerhard Führs
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 21.06.2022 unter dem Aktenzeichen 202 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

01.07.2022 – 11.07.2022 (einschließlich)


im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

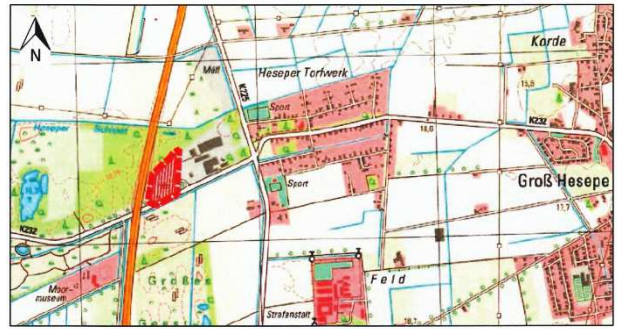
Fresenburg, 27.06.2022

GEMEINDE FRESENBURG
Der Bürgermeister

253 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Klasmann-Deilmann, OT Groß Hesepe)

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 24.02.2022 die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet Klasmann-Deilmann, OT Groß Hesepe) einschließlich Begründung mit Umweltbericht festgestellt. Diese 71. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Geeste wurde mit Verfügung vom 13.06.2022, Az. 65-610-304-01/71 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Das Plangebiet liegt nördlich der Georg-Klasmann-Straße und östlich der BAB A 31 im Ortsteil Groß Hesepe der Gemeinde Geeste. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021  LGLNI):



Mit dieser Bekanntmachung wird die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 71. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.


Geeste, 21.06.2022

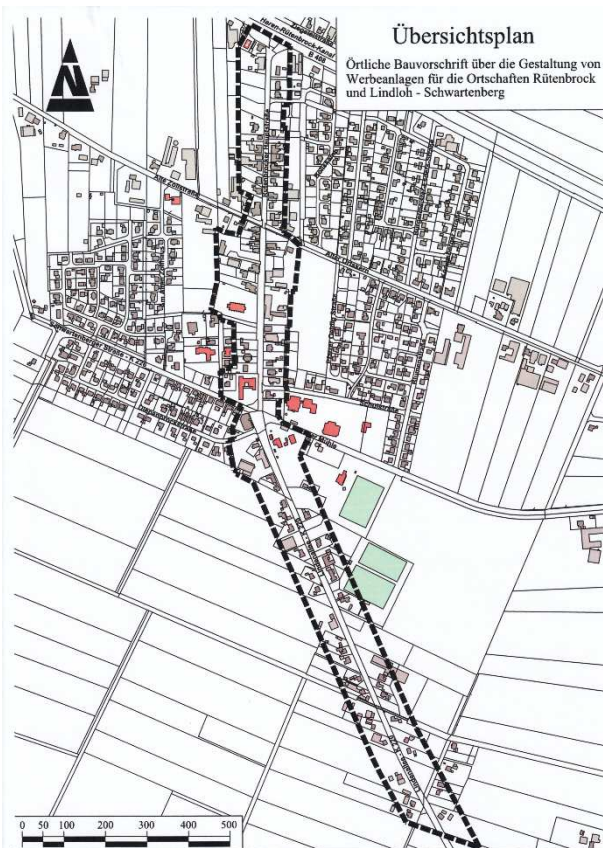
GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

254 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Örtliche Bauvorschrift gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 2 NBauO über die Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 29.03.2022 die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift ist in dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2021  LGLNI



Mit dieser Bekanntmachung tritt die o. g. örtliche Bauvorschrift über Gestaltung nebst Begründung gemäß § 84 Abs. 4 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i. V. m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Die o. g. örtliche Bauvorschrift nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Die in Kraft getretene örtliche Bauvorschrift nebst Begründung wird gemäß § 84 Abs. 4 NBauO i. V. m. § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter <https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungsplaene/> heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 21.06.2022

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

255 Bauleitplanung der Gemeinde Herzlake, Bebauungsplan Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“, 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat in der Sitzung vom 18.05.2022 den Bebauungsplan Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“, 1. Änderung, im Verfahren nach § 13 BauGB mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“, 1. Änderung, der Gemeinde Herzlake entspricht dem Ursprungsplan, rechtskräftig seit dem 13.03.2020.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“ und die Begründung, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Herzlake, Zimmer 14 OG, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Diese Unterlagen können nach § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Herzlake unter www.herzlake.de und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“, in Kraft. Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“, bleiben unberührt.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung von etwaigen Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Herzlake, 13.06.2022

GEMEINDE HERZLAKE
Die Gemeindedirektorin

256 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzlake für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Herzlake in der Sitzung am 02.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.616.600,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.465.000,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	40.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	40.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.371.700,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.629.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.209.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	3.846.200,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	934.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	276.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	8.515.200,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	10.751.300,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 934.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.060.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt :

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000,00 € je Einzelfall.

Herzlake, 02.03.2022

GEMEINDE HERZLAKE

Bösken
Bürgermeister

Schümers
Gemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 07.06.2022 – 202 – erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 04.07.2022 bis einschließlich zum 12.07.2022 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 14.06.2022

GEMEINDE HERZLAKE
Die Gemeindedirektorin

257 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lähden für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lähden in der Sitzung am 22.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.436.700,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.523.200,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.158.000,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.092.900,00 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.600.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.650.100,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.614.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	129.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.372.000,00 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.872.000,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.614.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 900.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 693.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000,00 € je Einzelfall.

Herzlake, 22.03.2022

GEMEINDE LÄHDEN

Völker Schümers
Bürgermeister Gemeindedirektorin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 21.06.2022 durch den Landkreis Emsland als Aufsichtsbehörde erteilt.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG mit seinen Anlagen in der Zeit vom 04.07.2022 bis einschließlich zum 12.07.2022 während der Dienststunden im Samtgemeindebüro Herzlake, Zimmer-Nr.: DG 3, Neuer Markt 4, 49770 Herzlake, öffentlich aus.

Herzlake, 27.06.2022

GEMEINDE LÄHDEN
Die Gemeindedirektorin

258 II. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengerich in der Sitzung am 31.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.996.000 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.961.800 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 100.000 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 84.500 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.754.300 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.436.300 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 2.966.800 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 5.666.800 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 2.390.100 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 8.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.111.200 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.111.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.390.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 625.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v. H. |

§ 6

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis zu 2.500 €.
- (2) Von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Investitionen ab einem Betrag von 500.000 €.

Lengerich, 31.03.2022

GEMEINDE Lengerich

Wübbe
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 16.06.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2022 bis 11.07.2022 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 208, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich aus.

Lengerich, 17.06.2022

GEMEINDE Lengerich
Der Bürgermeister

259 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lorup in der Sitzung am 03.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|---|------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1. der ordentlichen Erträge auf | 5.539.300 Euro |
| 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf | 5.915.400 Euro |
| 1.3. der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.369.500 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.601.400 Euro |
| Saldo | - 231.900 Euro |
| 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.923.000 Euro |
| 2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 5.337.300 Euro |
| Saldo | - 3.414.300 Euro |
| 2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 600.000 Euro |
| 2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 26.500 Euro |
| Saldo | 573.500 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|------------------|
| – die Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 7.892.500 Euro |
| – der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 10.965.200 Euro |
| Gesamtsaldo | - 3.072.700 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 894.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 11.10.2018 wie folgt festgesetzt worden:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 6.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht

Lorup, 03.03.2022

GEMEINDE LORUP

Munk
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 20.06.2022 – 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.07.2022 bis 12.07.2022 zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 05951/201-211 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Lorup, 23.06.2022

GEMEINDE LORUP
Der Bürgermeister

260 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Niederlangen

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat in seiner Sitzung am 09.06.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

01. Juli 2022 bis zum 11. Juli 2022 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 15.06.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

261 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Oberlangen

Der Rat der Gemeinde Oberlangen hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom

01. Juli 2022 bis zum 11. Juli 2022 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer O.27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 15.06.2022

GEMEINDE OBERLANGEN
Der Bürgermeister

262 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Renkenberge für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Renkenberge in der Sitzung am 21.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.343.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.219.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.232.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.184.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.171.800,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit auf	1.604.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	394.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit auf	38.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

▪	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	2.798.400,00 €
▪	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	2.827.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 394.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 178.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 527.400,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. | |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. | |

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Renkenberge, 21.03.2022

GEMEINDE RENKENBERGE

Heiner Bojer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 21.06.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

01.07.2022 – 11.07.2022 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen, während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Renkenberge, 27.06.2022

GEMEINDE RENKENBERGE
Der Bürgermeister

263 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Sonderpostenmarkt“

Der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) hat am 03.03.2022 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Sonderpostenmarkt“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Sonderpostenmarkt“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardsweg 1, Zimmer 18, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauen&Umwelt – Bauleitplanung – rechtskräftige Bebauungspläne und auf dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Rhede (Ems), 15.06.2022

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

264 Gemeinde Rhede (Ems) – Öffentliche Bekanntmachung; 41. Änderung Flächennutzungsplan „Sonderbaufläche Sonderpostenmarkt“

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner öffentlichen Sitzung am 03.03.2022 beschlossene 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede (Ems) – Sonderbaufläche Sonderpostenmarkt mit Verfügung vom 31.05.2022, Az. 65-610-522-01/41 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 41. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung während der üblichen Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 18, 26899 Rhede (Ems), eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Gemeinde Rhede (Ems) (www.rhede-ems.de) unter Bauen&Umwelt – Bauleitplanung – rechtskräftige Flächennutzungspläne und im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rhede (Ems) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Rhede (Ems), 15.06.2022

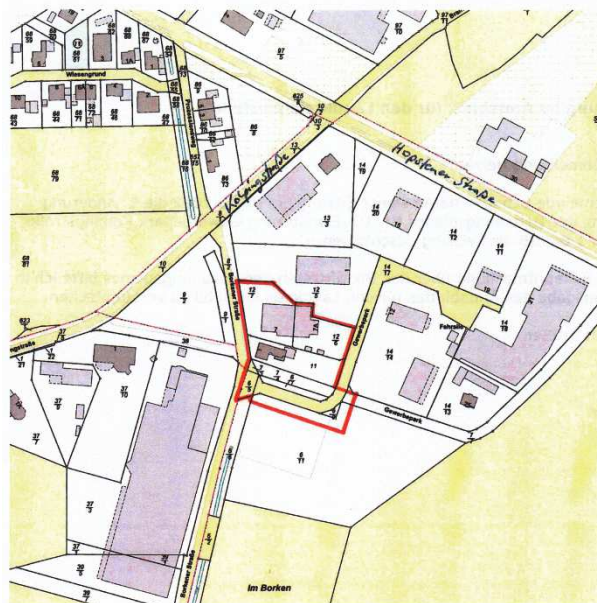
GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

265 Gemeinde Schapen – Inkrafttreten der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Erweiterung Gewerbepark Kolpingstraße“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schapen hat in seiner Sitzung am 08.06.2022 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Erweiterung Gewerbepark Kolpingstraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und der Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist auf dem nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



(Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Katasteramt Lingen)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Erweiterung Gewerbepark Kolpingstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Erweiterung Gewerbepark Kolpingstraße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und der Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Gemeindebüro in Schapen, Kirchstr. 16, 48480 Schapen, sowie im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, Zimmer 44, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schapen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schapen, 13.06.2022

GEMEINDE SCHAPEN
Die Gemeindedirektorin

266 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Surwold für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.151.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.444.300,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.884.200,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.030.700,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.534.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.951.800,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.207.600,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.625.800,00 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.012.500,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.207.600,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch die beschlossene Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt worden:

- | | | |
|------------------|--|-------------------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) | für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe | 350 v. H. Grundsteuer A |
| b) | für die Grundstücke | 350 v. H. Grundsteuer B |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Surwold, 24.02.2022

GEMEINDE SURWOLD

Trentmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 2 ist durch den Landkreis Emsland am 17.06.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15 - 2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 01.07.2022 bis 11.07.2022 im Rathaus der Gemeinde Surwold, Hauptstr. 87 in 26903 Surwold, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Surwold, 27.06.2022

GEMEINDE SURWOLD

Der Bürgermeister

267 Gemeinde Vrees – Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 37 „Hambrink III“; 17. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 08.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 37 „Hambrink III“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung und Anlagen dazu als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende).



Der Bebauungsplan Nr. 37 „Hambrink III“ einschließlich Begründung und Anlagen, liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Vrees, Werlter Straße 9, 49757 Vrees, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Bürger > Bürgerservice > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Vrees eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 37 „Hambrink III“ in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 – 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vrees geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Vrees, 16.06.2022

GEMEINDE VREES
Der Bürgermeister

268 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wipplingen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wipplingen in der Sitzung am 17.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.189.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.180.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	14.300 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.103.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.027.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	238.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.150.500 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	846.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.188.100 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.187.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 846.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Wipplingen, 17.03.2022

GEMEINDE WIPPINGEN

Hempen
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 14.06.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 04.07.2022 bis 13.07.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerei unter der Rufnummer 04963/402-305.

Wipplingen, 22.06.2022

GEMEINDE WIPPINGEN
Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amsblatt> veröffentlicht.